GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

407. Osswald, Arthur. 1911. "Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Gouverneurs von Deutsch Neuguinea betreffend die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln, vom 7. Oktober 1910." [Byelaws to the Regulation by the Governor of German New Guinea regarding the taxation of islanders in the Islands Territory of the Carolines, Palau, Marianas and Marshalls, dated 7 October 1910]. Deutsches Kolonialblatt 22, n° 1, p. 6.

Gives a definition of local islanders (einheimische Eingeborene) that includes islanders from outside the protectorate who married into families from the protectorate. The regulation does not apply to the Marshalls.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Deutsches

Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzebiete in Alfrika und in der Südsee.

Serausgegeben

im

Reichs = Kolonialamt.

XXII. Jahrgang 1911.



Berlin 1911.

Verlag von Ernft Siegfried Mittler und Sohn Rönigliche Sofbuchhandlung Rochstraße 68-71. betreffend Einführung von Steuern vom 29. August 1898 (D. Kol. Bl. 1898 S. 739 ff.) nebst Berordnung des Bezirksamts Ponape, betreffend Abänderung der Verordnung vom 29. August 1898, betreffend Einführung von Steuern, vom 28. Januar 1907 (D. Kol. Bl. 1907 S. 386/7) werden, soweit sie nicht schon durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1908, betreffend die Besteuerung der nicht eingeborenen Bevölkerung im Gebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Jnseln (Kol. Bl. 1909 S. 258), außer Kraft gesetzt sind, hierdurch aufgehoben.

Rabaul, den 7. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur. In Vertretung:

Dgwald.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln.

Bom 7. Oftober 1910.

- § 1. Unter "einheimischen Eingeborenen" im Sinne der vorstehenden Verordnung sind alle Angehörigen von im Schutzgebiet heimischen Stämmen und Völkerschaften zu verstehen, ferner solche Eingeborene, die im Inselgebiet dauernd seßhaft geworden sind und insolge langen Aufenthaltz, Verheiratung mit ansässigen Eingeborenen u. a. m. die Lebensgewohnheiten und Lebenshaltung der letzteren angenommen haben. Im Zweiselsalte entscheidet das zuständige Bezirksamt.
- § 2. Unter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde ist jeweils die für das betreffende Gebiet zuständige Station und, soweit die Verwaltung direkt vom Bezirksamt geführt wird, dieses zu verstehen. Unter Verwaltungsbezirk ist der Bezirk der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu verstehen.
- § 3. Für das Gebiet der Marshall-Juseln verbleibt es bis auf weiteres bei der durch die Berordnung des Landeshauptmanns vom 29. August 1898 vorgesehenen Besteuerung der einsheimischen Eingeborenen.
- § 4. Die weiteren Anordnungen zur Durchführung der Steuer werden von den Bezirks= ämtern getroffen.

Insbesondere bleibt diesen vorbehalten, Vorschriften über eine Kontrolle des Steuereingangs und über die Heranziehung von Frauen zur Steuerpflicht zu erlassen.

Rabaul, den 7. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

. In Bertretung:
Okwald.

____ Personalien. ===

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Vortragenden Kat im Reichs-Kolonialamt, Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Heinke, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des Großofsizierskreuzes des Ordens der Ftalienischen Krone zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Ersten Reserenten des Schutzebiets Togo, Geheimen Regierungsrat Dr. Oskar Meher, zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Kat im Reichs-Kolonialamt zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Bauinspektor im Reichs-Kolonialamt Wilhelm Brandes zum Regierungs- und Baurat und ständigen Hilfsarbeiter im Reichs-Kolonialamt zu ernennen.